

Der Gemeinderat Uzwil erlässt gestützt auf Art. 11 des Volksschulgesetzes, Art. 22 der Gemeindeordnung vom 30. Mai 1994 sowie Art. 5 der Schulordnung vom 14. Januar 1997 als Reglement:

Reglement für die ausserschulische Benützung der Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Uzwil

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung von Schul- und Schulsportanlagen durch Vereine und Organisationen.

Zu den Schul- und Schulsportanlagen zählen Unterrichtszimmer, Gemeinschaftsräume, Küchen und Nebenräume in den Schulhäusern, die Sport- und Turnhallen mit ihren Nebenräumen und die Aussensportanlagen der Uzwiler Volksschulen sowie die Dreifachturnhalle und die Aussensportanlagen im Berufsbildungszentrum.

Art. 2 Benützungsgrundsätze

Die Schul- und Schulsportanlagen dienen in erster Linie den Schulen.

Ausserhalb des Schulbetriebs werden sie, soweit sie für die vorgesehene Nutzung geeignet sind, einheimischen Vereinen und Organisationen insbesondere für Proben, Turniere, Trainings und Meisterschaftsspiele zur Verfügung gestellt.

Privatpersonen stehen die Anlagen nicht offen. Über Ausnahmen befindet die Verwaltung nach Rücksprache mit der Schulverwaltung.

Benützende aus der Gemeinde Oberuzwil sowie regionale und überregionale Anlässe unter Federführung und Mitwirkung eines einheimischen Vereins gelten ebenfalls als einheimisch.

Art. 3 Benützungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass die variablen Betriebskosten sowie die Hauswartaufwändungen durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

Bei der Gebührenbemessung können Wohnort/Sitz und Rechtsnatur der Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer, Zeitpunkt und Gewinn orientierter Hintergrund der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Art. 4 Verwaltung

Als Verwaltung wird die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde eingesetzt.

Art. 5 Schliessungszeiten

Die Anlagen sind nicht zugänglich:

- a) wenn sie durch die Schulen belegt sind;
- b) an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Weihnachten);
- c) an Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen;
- d) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr;
- e) an Sonntagen ab 18.00 Uhr;
- f) an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr;
- g) während je einer von der Verwaltung festzulegenden Woche in den Frühlings- und Herbstferien sowie während drei Wochen in den Sommerferien.

Die Verwaltung kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen. Sie kann für die unter lit. c) aufgeführten Feiertage und für die Schliessungszeiten unter lit. e), f) und g) Ausnahmen bewilligen.

Die Belegungen sind zeitlich so zu beendigen, dass die Schul- und Schulsportanlagen zu den Schliessungszeiten geschlossen werden können. Für länger dauernde Veranstaltungen haben die Organisierenden zusätzlich die Kosten für das Hauswart- und Aufsichtspersonal ab ordentlicher Schliessungszeit zu tragen. Der Gebührentarif regelt die Ansätze.

II BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 6 Benützungsgesuch

Gesuche um Benützung sind der Verwaltung vier Wochen vor der beabsichtigten ersten Belegung schriftlich einzureichen.

Die regelmässige Benützung der Anlagen wird im Belegungsplan festgelegt. Sie wird jeweils für die Dauer eines Semesters zugesichert.

Wird die regelmässige Benützung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Schulsemesters durch die Benützenden gekündigt, gilt dies als Benützungsgesuch für das nächste Semester.

Art. 7 Benützungsbewilligung

Benützungsbewilligungen erteilt die Verwaltung. Die Bewilligungen werden auf Zusehen hin erteilt. Die Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 8 zeitliche Benützungseinschränkungen

Die Verwaltung kann zugesicherte Benützungen wegen anderweitiger Belegung durch Schulen, Kurse, Uebungen sowie wegen militärischen Belegungen, Wettkämpfen oder anderen Anlässen jederzeit vorübergehend einschränken. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Bedingt durch Stundenplanänderungen der Schulen können zugesicherte Benützungen jederzeit verweigert oder eingeschränkt werden.

Art. 9 Bewilligungsentzug

Die Verwaltung kann erteilte Bewilligungen jederzeit entziehen, insbesondere wenn

- a) sich die Veranstaltung nicht mit den Interessen der Schule oder anderen öffentlichen Interessen vereinbaren lässt;
- b) Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden;
- c) eine zweckwidrige oder zweckfremde Nutzung festgestellt wird;
- d) wiederholte Beschädigungen oder Verunreinigungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen, Reinigungen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- h) wiederholt ungenügende Beteiligung festgestellt wird.

Aus denselben Gründen kann die erstmalige oder erneute Bewilligung verweigert werden.

III BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Verantwortlicher Benutzer

Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche sie gegenüber der Verwaltung vertritt. Aenderungen im Verantwortungsbereich sind der Verwaltung umgehend schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Zugang

Das Öffnen und Schliessen der Hauptzugänge zu den Gebäuden und Anlagen ist Sache des Hauswartpersonals.

Benutzer, welche Schlüssel für Anlagen und Räume erhalten, sind für die sichere Aufbewahrung und die zweckentsprechende Nutzung zu den bewilligten Zeiten verantwortlich. Sie entrichten ein Schlüsseldepot. Die Höhe regelt der Gebührentarif.

Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.

Bei Verlust trägt der Empfänger die Kosten für Ersatz und Abänderung der Schliessanlage.

Art. 12 Ordnung und Sorgfalt

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Nach jeder Benützung sind sie von den Benutzern aufzuräumen und in geordnetem Zustand zu verlassen. Die Lichter sind zu löschen.

Schäden, Verunreinigungen und Störungen an technischen Anlagen sind unverzüglich dem Hauswartpersonal zu melden.

In sämtlichen Räumen ist es untersagt:

- a) zu rauchen und zu essen; in den Schulküchen ist Essen erlaubt
- b) Tabakwaren und alkoholische Getränke abzugeben oder zu verkaufen
- c) zu lärmen
- d) Musikgeräte zu betreiben, soweit diese nicht für Uebungen oder für die zweckentsprechende Benützung benötigt werden.

Nach Anlässen beseitigt der Veranstalter unverzüglich seine Einrichtungen und Abfälle. Alle benutzten Räume und Flächen sind dem Hauswart besenrein zu übergeben.

Ueber Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Sie kann weitere einschränkende Massnahmen verfügen.

Art. 13 Festwirtschaft

Für eine Festwirtschaft und für Abgabe oder Verkauf von Waren ist eine ausdrückliche Bewilligung der Verwaltung erforderlich. In der Bewilligung für Festwirtschaften kann von Artikel 12 dieses Reglements abgewichen werden. Keine Abweichungen sind vom Rauchverbot möglich.

Es ist Sache der Veranstalter, im Zusammenhang mit Festwirtschaften und Unterhaltungsanlässen erforderliche Bewilligungen einzuholen.

Art. 14 Parkplätze

Motorfahrzeuge und Fahrräder müssen an den dafür bestimmten Stellen abgestellt werden.

Für Beschädigung oder Diebstahl wird jegliche Haftung abgelehnt, unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 15 Verkehrsregelung

Bei Grossveranstaltungen haben die Organisierenden die Verkehrsregelung mit den örtlichen Polizeiorganen abzusprechen.

Art. 16 Werbung

Werbung für Tabak und Alkohol ist untersagt.

Art. 17 Tiere

Tiere dürfen nicht in die Schul- und Schulsportanlagen mitgebracht werden.

Art. 18 Geräte, Einrichtungen und Material

Geräte und Material sind nach Gebrauch zu reinigen und im entsprechenden Geräteraum an den dafür bezeichneten Plätzen zu versorgen.

Geräte und Material der Schule dürfen nur mit Bewilligung der Verwaltung aus dem Schulareal entfernt werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Turnmaterial der Schule steht den Vereinen nur beschränkt zur Verfügung.

Geräte, Einrichtungen und Material der Benützenden dürfen nur mit Erlaubnis der Verwaltung in den Schul- und Schulsportanlagen gelagert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen und auf eigene Rechnung zu versichern. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden oder Verlust von Eigentum von Benutzenden. Materialschränke werden - soweit verfügbar - zur Benützung überlassen.

Art. 19 Verstösse gegen Benützungsvorschriften

Das Hauswartpersonal schreitet bei Verstössen gegen Benützungsvorschriften ein und verwarnt die Fehlbaren und die verantwortliche Person.

Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstössen informiert das Hauswartpersonal die Verwaltung.

Das Hauswartpersonal ist befugt, Personen, die sich nicht an die Ordnungsbestimmungen halten, aus den Räumen und Anlagen wegzuweisen.

Art. 20 Haftung

Die Benützenden haften für Schäden und Verunreinigungen, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Für Personen- und Sachschäden, die Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Die Organisierenden von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

IV Besondere Bestimmungen für Turnhallen

Art. 21 Zweckbestimmung

Die Turnhallen werden nur in Ausnahmefällen für nicht sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung der Turnhalle Oberberg-Henau als Mehrzwecksaal für das Dorf Henau ist gewährleistet. Die Verwaltung kann dafür abweichende Regelungen treffen.

Art. 22 Mindestbeteiligung

Weist eine Benützergruppe wiederholt weniger als 8 aktive Teilnehmende auf, so kann die Verwaltung die Bewilligung entziehen.

Art. 23 Benützungsumfang

Die Benützungsbewilligung erstreckt sich auf die Turnhallen, die Geräteräume mit den mobilen Turngeräten und das Kleinmaterial sowie die Garderoben und Duschen.

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlagen ist ausschliesslich Sache des Hauswartpersonals. Die Spielanzeigeuhren, Bühneneinrichtungen sowie die akustischen Verstärkeranlagen dürfen nur von den speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 24 Benützungsvorschriften

Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss, die Dusche nur barfuss betreten werden. Insbesondere dürfen weder Benutzer, Begleiter noch Zuschauer die Hallen in Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen, ungereinigten Turnschuhen, Nagel- und Stollenschuhen oder Strassenschuhen betreten. In den Korridoren, Garderoben, in der Eingangshalle usw. darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden. Für Schäden haftet der Veranstalter. Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Bewilligt sie die Verwendung, verrechnet sie den zusätzlichen Reinigungsaufwand.

In den Hallen dürfen ausschliesslich Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen verwendet werden.

Mehraufwand, der durch das Nichtbeachten dieser Benützungsvorschrift entsteht, wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

V BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN

Art. 25 Freigabe zur Benützung

Unterrichtszimmer, Gemeinschaftsräume, Küchen und Nebenräume in den Schulhäusern der Uzwiler Volksschulen können an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie in den Schulferien nicht benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrkräften und dem Hauswartpersonal.

Art. 26 Benützung von Mobiliar und Apparaten

Die Benützungsbewilligung erstreckt sich auf das ordentliche Schul-, und Küchenmobiliar, nicht aber auf die Lehrmittel.

Einer speziellen Bewilligung bedarf die Benützung von Apparaten wie insbesondere Projektoren, Bild- und Tonwiedergabegeräte, EDV-Einrichtungen und Kopierer.

Art. 27 Aufsicht und Übergabe

Für die Aufsicht sowie Übergabe von Räumlichkeiten und Geräten können die betroffenen Lehrkräfte auf Kosten der Benutzenden beigezogen werden.

VI BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON AUSSENANLAGEN

Art. 28 Benützungsbewilligung

Die Benützungsbewilligung für Aussenanlagen schliesst in der Regel die Benützung der Garderoben und Duschen der benachbarten Turnhalle mit ein. Dabei ist auf gleichzeitig in der Halle turnende Gruppen gebührend Rücksicht zu nehmen.

Der Sportbetrieb muss geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Insbesondere haben die Benützenden gegenseitig und auf die unmittelbare Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Art. 29 Turn- und Spielgeräte

Im Freien dürfen ausschliesslich Geräte und Material aus den Aussengeräteräumen verwendet werden.

Die benützten Turn- und Spielgeräte sind nach Gebrauch gut zu reinigen und zu versorgen.

Art. 30 Benützungszeiten

Die Aussenanlagen können an den Werktagen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr benützt werden.

Für Samstag- und Sonntagbelegung ist eine spezielle Bewilligung erforderlich.

Art. 31 Benützungssperre

Für die Sperre der Spielwiesen aus Witterungsgründen ist das Hauswartpersonal abschliessend zuständig.

Art. 32 Benützung als Spielplatz

Die Benützung der Aussensportanlagen als Spielplatz ist gestattet, soweit sie nicht für den Turn- und Sportbetrieb der Schulen, Vereine und anderer Organisationen beansprucht werden.

Für einzelne Anlagen kann die Verwaltung Einschränkungen im Interesse der Nachbarschaft erlassen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Benützungsreglemente der Oberstufenschulgemeinde Uzwil vom 4.12.1989 und der Primarschulgemeinde Uzwil vom 2. Oktober 1989 werden aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Uzwil, 19. November 2002

Gemeinderat Uzwil

Werner Walser Thomas Stricker Gemeindepräsident Ratsschreiber

Referendumsauflage vom 22. November 2002 bis 23. Dezember 2002

Vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 24. Januar 2003

Für das Erziehungsdepartement Der Leiter des Dienstes für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 3 des Reglements für die ausserschulische Benützung der Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Uzwil folgenden

Gebührentarif für die ausserschulische Benützung der Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Uzwil

1. Dauerbenützung

<u>Objekt</u>	Zeitraum	Tarif Fr.
Dreifachturnhalle 1 Halle 2 Hallen 3 Hallen	1 Std./Woche/Jahr 1 Std./Woche/Jahr 1 Std./Woche/Jahr	100.00 200.00 300.00
übrige Hallen	1 Std./Woche/Jahr	100.00
Schulküche	1 Abend/Woche/Jahr	250.00
Schulzimmer (ohne Werkräume)	1 Abend/Woche/Jahr	160.00
Aussenanlagen	1 Std./Woche/Jahr	50.00

Dauert die Nutzung nicht ein volles Jahr, wird pro Rata abgerechnet. Die Mindestmietdauer beträgt drei Monate.

Die Benützung von Garderoben und Duschen ist in den Tarifansätzen der Hallen und Aussenanlagen inbegriffen.

Für nicht einheimische Benutzer sowie für Gewinn orientierte Anlässe verdoppeln sich die Ansätze.

2. Einmalige Benützung durch einheimische Benutzer für nicht Gewinn orientierte Zwecke

<u>Objekt</u>	Zeitraum	Tarif Fr.
Dreifachturnhalle		
1 Halle	bis 5 Std.	40.00
	über 5 Std. bis 1 Tag	60.00
2 Hallen	bis 5 Std.	80.00
	über 5 Std. bis 1 Tag	120.00
3 Hallen	bis 5 Std.	120.00
	über 5 Std. bis 1 Tag	180.00
übrige Hallen	bis 5 Std.	40.00
90	über 5 Std. bis 1 Tag	60.00
Schulküche	bis 5 Std.	30.00
	über 5 Std. bis 1 Tag	50.00
Schulzimmer	_	
(ohne Werkräume)	bis 5 Std.	20.00
	über 5 Std. bis 1 Tag	30.00
Aussenanlagen	je angebrochener Tag	50.00

Die Benützung von Garderoben und Duschen ist in den Tarifansätzen der Hallen und Aussenanlagen inbegriffen.

Zusätzlich wird die Hauswartentschädigung (Ziffer 4) erhoben.

3. Einmalige Benützung für nicht einheimische Benutzer sowie für Gewinn orientierte Anlässe

Grundsatz

Die Ansätze gemäss vorstehender Ziffer 2 werden verdoppelt.

Eine rein private Benützung ohne öffentlichen- oder Trainingscharakter ist Gewinn orientierten Anlässen gleichgestellt.

Um Gewinn orientierte Anlässe handelt es sich insbesondere, wenn das Erzielen eines Gewinns und nicht die dem Nutzungszweck der Anlage entsprechende Nutzung im Vordergrund steht.

Festwirtschaften an Meisterschaftsspielen und Turnieren gelten nicht als Gewinn orientierte Anlässe.

Zuschläge

Zusätzlich zu den verdoppelten Ansätzen gemäss Ziffer 2 werden folgende Konsumationszuschläge erhoben:

<u>Objekt</u>	Zeitraum / Einheit	Tarif Fr.
Dreifachturnhalle 1 Halle 2 Hallen 3 Hallen	pro Tag/Abend pro Tag/Abend pro Tag/Abend	300.00 600.00 900.00
übrige Hallen	pro Tag/Abend	300.00
Abfallentsorgung:	pro Container	50.00
Hellraumprojektor:	pro Tag/Abend	40.00

Zusätzlich wird die Hauswartentschädigung (Ziffer 4) erhoben.

4. Hauswartentschädigungen

Die Hauswartentschädigung beinhaltet die Entlöhnung des Hauswarts inkl. Lohnnebenkosten. Sie wird zusätzlich zur Benützungsgebühr für einmalige Benützung (Ziffern 2 und 3) belastet.

a) ordentliche Entschädigungen

. Präsenzzeit Fr. 12.00 je Stunde . Arbeitszeit Fr. 24.00 je Stunde

Die Ansätze erhöhen sich für Zeiten zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonnund allgemeinen Feiertagen um 50 %.

b) ausserordentliche Entschädigungen

. Reparaturarbeiten Fr. 80.00 je Stunde

. a.o. Reinigungsaufwand wegen Verletzungen von Benützungsvorschriften wie Art. 20, 24

Fr. 80.00 je Stunde

5. Unentgeltliche Benützung

Für nicht Gewinn orientierte Nutzung können die Schul- und Schulsportanlagen unentgeltlich benutzen:

- einheimische öffentlich-rechtliche K\u00f6rperschaften
- einheimische politische Gremien
- einheimische Jugendvereine sowie Jugend- und Juniorenabeilungen von einheimischen Vereinen, deren Mitglieder mehrheitlich im schulpflichtigen Alter sind.
- einheimische Invaliden- und Seniorenvereine

Hauswartentschädigungen (Ziffer 4) werden jedoch immer verrechnet.

6. Schlüsseldepot

Das Schlüsseldepot beträgt 150 Franken je Schlüssel. Es wird zurückerstattet, wenn der Schlüssel zurückgegeben wird.

7. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. August 2003 in Kraft. Er ersetzt sämtliche bisher existierenden Gebührentarife für die ausserschulische Benützung von Schulanlagen.

8. Übergangsbestimmungen

Bereits erteilte Benützungsbewilligungen für einmalige Nutzungen behalten ihre Gültigkeit.

Für bestehende Dauerbelegungen gilt ab Beginn des Schuljahres 2003/2004 der neue Tarif. Alle bestehenden Benützungsbewilligungen werden auf diesen Zeitpunkt hin gekündigt und neu ausgefertigt. Ab Beginn des Schuljahres 2003/2004 sind nur noch Dauerbelegungen möglich, die auf neuen Benützungsbewilligungen basieren.

Uzwil, 25. Februar 2003

Gemeinderat Uzwil

Werner Walser Thomas Stricker Gemeindepräsident Ratsschreiber